

Geschäftsordnung

des Kuratoriums der Landrat-Lucas-Stiftung

Gemäß § 12 der Satzung der Landrat-Lucas-Stiftung in 51469 Bergisch Gladbach hat das Kuratorium der Landrat-Lucas-Stiftung am 30.11.2021 folgende Geschäftsordnung, in der die Voraussetzung für die Förderung, die Darlehenshöhen und -bedingungen im Rahmen der Satzungsvorgaben im Detail festgelegt werden, beschlossen:

§ 1

Personenkreis der kinderreichen Familie und der jungen Familie

- 1) Kinderreiche Familien sind Familien mit drei und mehr Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht älter als 27 Jahre sind. Der kinderreichen Familie gleich zu setzen sind Alleinerziehende mit zwei und mehr Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht älter als 27 Jahre sind.
- 2) Junge Familien sind Eheleute, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht länger als 5 Jahre verheiratet sind und zwei Kinder haben.

§ 2

Personenkreis der Senioren und Schwerbehinderten

- 1) Senioren sind Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.
- 2) Schwerbehinderte Menschen sind diejenigen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt ist und die im Bundesgebiet leben oder arbeiten.

§ 3

Bedürftigkeit der Personengruppen

Bedürftigkeit (gemäß § 5 der Satzung der Landrat-Lucas-Stiftung) für die Personengruppe der kinderreichen Familie, der jungen Familie oder der Alleinerziehenden ist in der Regel anzuerkennen,

wenn

- die bisherigen Wohnverhältnisse weniger Raum bieten als nach den jeweils geltenden Wohnungsgesetzen und Förderbestimmungen des sozialen Wohnungsbaues je Person zustehen oder
- die Aufstellung einer eigenen Schlafgelegenheit je Person der Familie nicht möglich ist
- die Einkommensgrenze nach § 4 dieser Geschäftsordnung nicht überschritten wird

Bedürftigkeit für die Personengruppe der Senioren und Schwerbehinderten ist in der Regel anzuerkennen, wenn

- es einer Sonderwohnform (z. B. ambulant betreutes Wohnen) bedarf, um ein selbständiges Leben zu gewährleisten
- die Einkommensgrenze nach § 4 dieser Geschäftsordnung nicht überschritten wird

§ 4

Einkommen/Einkommensgrenze

- 1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht
 - a. Leistungen der Sozialhilfe und ähnliche Sozialleistungen (SGB II - Sozialgesetzbuch Zweites Buch -, u. a.)
 - b. Unterhaltsleistungen bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe und ähnlicher Sozialleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt oder nach anderen Sozialleistungsgesetzen leistungsberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.
- 2) Familiennettoeinkommen ist das steuerpflichtige Bruttoeinkommen aller im Haushalt lebenden Angehörigen abzüglich Lohn- bzw. Einkommensteuer, Solidarbeitrag, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Sonderzahlungen wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Gratifikationen sind zu berücksichtigen. Steuerfreie Einnahmen wie Kindergeld, Wohngeld bleiben außer Ansatz. Grundlage sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- 3) Bei der Einkommensberechnung ist das nachhaltige Familiennettoeinkommen zugrunde zu legen. Unter nachhaltig ist das auf Dauer bzw. über einen längeren Zeitraum erzielbare Einkommen zu verstehen und unter Zugrundelegung des Einkommens des Vorjahres, des laufenden Jahres und des Monats vor der Antragstellung zu ermitteln.
- 4) Die Einkommensgrenze berechnet sich nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.
- 5) Die künftigen Familien- und Einkommensverhältnisse können auf Antrag berücksichtigt werden, wenn die Änderung bis zum Einzug in das Förderobjekt eintreten wird.

§ 5

Höhe der Darlehen

- 1) Für die Personengruppe der kinderreichen Familie und der jungen Familie errechnet sich die Höhe aus

dem Grundbetrag	8.000,00 Euro
und den Zuschlägen für die zu berücksichtigende Kinder, für die ersten beiden je	1.000,00 Euro
ab dem 3. Kind je	1.500,00 Euro
- 2) Für die Personengruppe der Senioren und Behinderten wird das Darlehen als Sonderwohnform (z. B. ambulant betreutes Wohnen) gewährt. Die Darlehenshöhe ist auf höchstens 10.000 € pro Objekt und Maßnahme begrenzt und darf die tatsächlichen Kosten der Maßnahme nicht überschreiten. Einzelprojekte können in Verbindung mit der „Wohnraumberatung“ gefördert werden.
- 3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen; das Kuratorium ist hierüber zu informieren.

§ 6

Darlehensbedingungen

- 1) Die in der Satzung festgelegte Zweckbestimmung der Stiftung ist durch Gewährung von Darlehen mit dinglicher Sicherheit an bereitester Stelle zu verwirklichen.
- 2) Die Darlehen sind mit 3 % p.a. ab dem 1. des Monates, der der Auszahlung folgt, zu verzinsen. Für die ersten 10 Jahre nach Auszahlung des Darlehens werden keine Zinsen erhoben. Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung der aktuelle 10-jährige SWAP Satz unter 3 % liegt, wird der 10-jährige SWAP-Satz als Zinssatz ab dem 11. Jahr für die restliche Laufzeit des Darlehens vereinbart.

- 3) Das Darlehen ist in Halbjahresraten mit 3 % p.a. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Die Tilgung beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das auf die Auszahlung folgt. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich, und zwar zum 30.06. und 30.12. eines jeden Jahres zu entrichten.
- 4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der Stiftung eine abweichende Regelung von den o.g. Bestimmungen treffen. Die Gründe sind schriftlich festzulegen. Das Kuratorium ist hierüber zu informieren.

§ 7

Förderungswürdige Objekte

- 1) Objekte im Sinne von § 5 Abs. 1 der Satzung sind Ein- und Mehrfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Einliegerwohnungen und ähnliche Wohnmöglichkeiten sowie Sonderformen für Senioren oder Schwerbehinderte.
- 2) Förderungswürdige Maßnahmen für die Personengruppe der Senioren und Schwerbehinderten sind insbesondere Sondereinrichtungen wie z. B. Aufzuganlagen.

§ 8

Finanzbuchhaltung

Im Rahmen der Finanzbuchhaltung ist die Dienstanweisung nach § 32 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) des Rheinisch-Bergischen-Kreises analog anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung am 30.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.03.2017 außer Kraft.